Information zur Förderung über die ILERL M-V für die private Dorferneuerung im LK Nordwestmecklenburg:

Stand: Juni 2015

1. Grundsätzliche Informationen zur Förderung von Baumaßnahmen

Förderfähig ist:

Die Erhaltung und Gestaltung der dörflichen Bausubstanz, z. B.

- a) ortstypische Gebäude, die in ihrer ursprünglichen, das Dorf historisch prägenden Bauweise erhalten sind oder wiederhergestellt werden,
- b) Gebäude, die im Hinblick auf Geschichte oder Tradition des Dorfes besonders wertvoll sind.
- c) das Dorf besonders prägende Gebäude mit positivem Einfluss auf das Ortsbild.

Es gilt der Grundsatz, dass bei der Sanierung ortsbildprägender Bausubstanz neben originalgetreuen Proportionen auch die Wahl stilgerechter und regionaltypischer Materialien, Gestaltung und insbesondere die handwerksgerechte Verarbeitung zu beachten ist.

Dachsanierung:

- keine Änderung der gebäudetypischen und ursprünglichen Dachüberstände,
- bestehende Ortgangkanten und Traufkanten sollten in ihrer ursprünglichen Gestaltung erhalten werden,
- zur Sanierung der Dacheindeckung sind folgende Materialien zulässig:
 - Reet (jedoch kein Heidekrautfirst),
 - Tondachziegel (rot bis rotbraun, nicht glänzend, nicht geflammt),
 - Zinkblech, Profilblech,
 - Dachpappe
- Dachrinnen und Regenfallrohre sollten aus Zinkblech bestehen (kein Kupfer!),
- nicht f\u00f6rderf\u00e4hig ist die Verkleidung von Schornsteink\u00f6pfen,
- Dachflächenfenster sind nicht förderfähig,
- förderfähige Gaubenformen: Fledermausgaube, Ochsenauge, Schleppdachgaube, Satteldachgaube (keine Flachdachgauben, keine Trapezdachgauben)

Fassadensanierung:

- nicht f\u00f6rderf\u00e4hig sind Mauerwerksimitationen, Kunststofffassaden und intensive und grelle Farben (wie rein wei\u00df, blau usw.),
- vorhandene Feldsteinsockel, Segmentbogenöffnungen, Pfeiler, Bossen, Faschen, Fassadenverzierungen, gezahnte Traufausbildung u. ä. sollten erhalten bleiben,
- förderfähig ist die Erneuerung von Fenstern und Außentüren, jedoch
 - kein Einsatz von Tropenholz,
 - keine Scheiben mit Sprossen ausschließlich im Scheibenzwischenraum,
 - keine Voll-Glastüren oder solche, bei denen der Glasanteil 2/3 der Türfläche übersteigt,
 - kein Einbau von Rollläden oder Roll- und Sektionaltoren

Denkmalschutz:

Bei denkmalgeschützten Objekten ist vor Antragstellung eine Genehmigung bzw. Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen!

2. Voraussetzungen für eine Förderung

Die beantragten Baumaßnahmen dürfen nicht vor Erhalt einer Bewilligung begonnen werden!

3. Höhe der Fördermittel:

Die Förderung erfolgt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von bis zu 35 % der förderfähigen Kosten.

Maßnahmen in Eigenleistung sind nicht förderfähig.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Bewilligung des Antrages, die Baumaßnahme vorfinanziert werden muss und der Zuschuss erst nach Prüfung der Abrechnung ausgezahlt wird.